

our generation - SchwuLesBische Jugend Frankfurt am Main e.V.
- Satzung -

Neu gefasst durch Beschluss der Mitgliederversammlung am 28.02.2009.

Präambel

Der Verein our generation - SchwuLesBische Jugend Frankfurt am Main e.V. betätigt sich auf den Feldern der Jugendpflege und Jugendhilfe. Er hat insbesondere das Ziel und die Aufgabe schwule, lesbische, bisexuelle und transidente Jugendliche aus ihrer gesellschaftlichen Isolation zu befreien, entsprechende Beratung, insbesondere Coming-Out-Hilfe und Gesundheitsberatung, zu leisten und adäquate Freizeitangebote zu schaffen.

In diesem Zusammenhang sind sich die Vereinsmitglieder ihrer gesamtgesellschaftlichen Verantwortung bewusst. Daher trägt der Verein auch zur Integration sozial benachteiligter junger Menschen sowie zum interkulturellen Verständnis bei.

Der Verein macht jungen Menschen die zur Förderung ihrer Entwicklung erforderlichen Angebote. Diese sollen an die Interessen junger Menschen anknüpfen. Sie sollen von ihnen mitbestimmt und mitgestaltet werden, sie zur Selbstbestimmung befähigen und zu gesellschaftlicher Mitverantwortung und zu sozialem Engagement anregen und hinführen.

§ 1 - Name und Sitz

(1) Der Verein führt den Namen 'our generation - SchwuLesBische Jugend Frankfurt am Main'. Er führt die Kurzbezeichnung 'our generation'.

(2) Der Verein hat seinen Sitz in Frankfurt am Main. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 - Vereinszweck, Gemeinnützigkeit

(1) Zweck des Vereins ist die Förderung der Jugendhilfe.

(2) Der Zweck wird insbesondere verwirklicht durch

1. Angebote der Jugendarbeit, -beratung, -erholung, -betreuung und -förderung,
2. Jugendbildung in gesellschaftlichen, politischen, sozialen und gesundheitlichen Themen
3. die Einrichtung und den Betrieb eines Jugendzentrums

(3) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.

(4) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

(5) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

(6) Der Verein ist parteipolitisch und weltanschaulich nicht gebunden.

§ 3 - Mitgliedschaft

(1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche oder juristische Person werden, die die Ziele des Vereins unterstützt. Das Mindesteintrittsalter beträgt zwölf Jahre. Minderjährige bedürfen der Einwilligung ihrer gesetzlichen Vertreter. Sofern die gesetzlichen Vertreter nicht einwilligen, kann die betreffende Person Juniormitglied des Vereins werden. Die Juniormitgliedschaft beinhaltet die gleichen Rechte wie die reguläre Mitgliedschaft, sofern dies nicht anders angegeben ist. Mit Vollendung des 18. Lebensjahres wandelt sich die Juniormitgliedschaft automatisch in eine reguläre Mitgliedschaft um.

(2) Über die Mitgliedschaft und die Juniormitgliedschaft entscheidet der Vorstand nach schriftlichem Antrag. Der Antrag kann ohne Angabe von Gründen zurückgewiesen werden. Der Vorstand setzt die Mitgliederversammlung bei nächster Gelegenheit hiervon in Kenntnis. Die Mitgliederversammlung kann über den Aufnahmeantrag erneut beschließen.

(3) Die Mitgliedschaft und die Juniormitgliedschaft endet durch Austritt, Tod bzw. Erlöschen (bei juristischen Personen) oder Ausschluss.

(4) Bei grober Verletzung der Vereinsinteressen kann ein Mitglied oder Juniormitglied auf Antrag des Vorstandes, des KorN oder mindestens fünf stimmberechtigte Mitglieder aus dem Verein ausgeschlossen werden. Über den Antrag entscheidet die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von zwei Dritteln. Vor der Beschlussfassung ist dem betroffenen Mitglied oder Juniormitglied die Möglichkeit zu geben, sich zu den erhobenen Vorwürfen zu äußern. Für den Antrag zur Mitgliederversammlung gilt § 5 Absatz 4 Satz 2 entsprechend. Eine grobe Verletzung der Vereinsinteressen kann insbesondere vorliegen bei Unterstützung oder Zugehörigkeit zu einer Organisation, deren Ziele dem Wesen und Zweck des Vereins grundsätzlich widersprechen.

(5) Es kann ein Mitgliedsbeitrag erhoben werden. Das Nähere regelt eine, von der Mitgliederversammlung zu beschließende, Beitragsordnung, die insbesondere Alter und Einkommen der Mitglieder angemessen berücksichtigen soll. Soziale Schwäche darf kein Hinderungsgrund für eine Mitgliedschaft sein. Für die Juniormitgliedschaft darf kein Mitgliedsbeitrag erhoben werden.

(6) Die Nichtzahlung von Beiträgen eines Jahres gilt als Austrittserklärung des Mitglieds, sofern dieses nicht vorher triftige Gründe hierfür geltend macht. Das Nähere regelt die Beitragsordnung.

(7) Die Mitglieder sind ehrenamtlich tätig, sie erhalten Ersatz Ihrer notwendigen Ausgaben. Die Mitgliederversammlung kann beschließen, dass den Mitgliedern des KorN, des Vorstandes, den KassenprüferInnen und den ProjektleiterInnen sowie den stellvertretenden ProjektleiterInnen eine angemessene Aufwandsentschädigung zu zahlen ist.

§ 4 - Organe des Vereins

(1) Organe des Vereins sind

1. die Mitgliederversammlung,
2. das Komitee ohne richtigen Namen (KorN) und
3. der Vorstand.

(2) Die Organe des Vereins können sich eine Geschäftsordnung geben.

§ 5 - Mitgliederversammlung

(1) Alle Mitglieder und Juniormitglieder sind auf Mitgliederversammlungen teilnahme- und redeberechtigt. Antrags- und stimmberechtigt sind alle Mitglieder, die natürliche Personen und seit mindestens einem Jahr Mitglieder des Vereins sind. Antragsberechtigt ist ferner das KorN.

(2) Eine Übertragung des Stimmrechts auf Dritte ist ausgeschlossen. Ausgeschlossen ist ebenso das Teilnahmerecht der gesetzlichen Vertreter eines Juniormitglieds oder eines minderjährigen Mitglieds, wenn dessen gesetzliche Vertreter ihre Einwilligung widerrufen.

(3) Die Mitgliederversammlung ist für folgende Angelegenheiten zuständig:

1. Wahl und ggf. Abberufung des Vorstandes,
2. Wahl und ggf. Abberufung der beiden KassenprüferInnen,
3. Wahl und ggf. Abberufung von weiteren Mitgliedern des KorN,
4. Entgegennahme der Jahresberichte des Vorstandes und des KorN,
5. Entgegennahme des Prüfberichts der KassenprüferInnen sowie Beschlussfassung über die Entlastung des Vorstandes,
6. Beschlussfassung über die Änderung der Satzung, die Auflösung des Vereins und die grundlegende Vereinsarbeit im Rahmen des Vereinszweckes,
7. endgültige Entscheidung über die Ablehnung eines Aufnahmeantrags,

8. Wahl von zwei Delegierten und zwei stellvertretenden Delegierten mit einer Amtszeit von zwei Jahren, die den Verein gegenüber dem Frankfurter Jugendring vertreten.

(4) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand mit einer Frist von mindestens drei Wochen schriftlich oder per Email unter Angabe der vorläufigen Tagesordnung einberufen. Satzungsändernde Anträge sind mit der Einladung zu versenden; sie sind in die vorläufige Tagesordnung aufzunehmen.

(5) Die Mitgliederversammlung soll im ersten Halbjahr eines Geschäftsjahres stattfinden. Sie wird von einem Vorstandsmitglied geleitet und bestimmt ein Mitglied zum/r SchriftführerIn.

(6) Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst; Enthaltungen bleiben dabei unberücksichtigt. Satzungsänderungen bedürfen einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen.

(7) Über die Mitgliederversammlung ist ein Beschlussprotokoll anzufertigen und von der Versammlungsleitung und dem Schriftführer oder der Schriftführerin zu unterzeichnen.

(8) Im zweiten Halbjahr eines Geschäftsjahres soll eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen werden. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist ferner einzuberufen, wenn die Interessen des Vereins es erfordern, das KorN es verlangt oder dies von mindestens einem Zehntel der Mitglieder schriftlich unter Angabe von Gründen verlangt wird.

§ 6 - Vorstand

(1) Der Vorstand besteht aus drei oder fünf gleichberechtigten Mitgliedern. Er wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Geschäftsjahren geheim gewählt. Er bleibt bis zur Wahl eines neuen Vorstandes im Amt. Wählbar sind nur volljährige Mitglieder die seit mindestens einem Jahr Mitglied des Vereins sind; maßgebend ist der Aufnahmebeschluss.

(2) Für die Wahl des Vorstandes gilt folgendes:

1. Auf dem Stimmzettel sind die Namen aller KandidatInnen aufzuführen. Es können maximal so viele KandidatInnen gewählt werden, wie Personen zu wählen sind.
2. Sofern in einem ersten Wahlgang mindestens fünf KandidatInnen die Mehrheit der abgegebenen Stimmen erhalten haben, so sind die fünf KandidatInnen zum Vorstand gewählt, die die meisten Stimmen erhalten haben.
3. Sofern in einem ersten Wahlgang weniger als fünf die Mehrheit der abgegebenen Stimmen erhalten haben, sind die drei KandidatInnen gewählt, die die meisten Stimmen erhalten haben. Über die beiden KandidatInnen mit den viert- und fünftmeisten Stimmen ist in einem zweiten Wahlgang erneut abzustimmen. Erhalten in diesem Wahlgang beide KandidatInnen die Mehrheit der

abgegebenen Stimmen, so sind sie ebenfalls zum Vorstand gewählt. Andernfalls besteht der Vorstand nur aus drei Mitgliedern.

(3) Die Mitgliederversammlung kann einzelne Vorstandsmitglieder vorzeitig auf Antrag des Vorstandes, des KorN oder mindestens einem Zehntel der Mitglieder durch geheime Wahl eines neuen Vorstandsmitgliedes abberufen. Für den Antrag gilt § 5 Absatz 4 Satz 2 entsprechend. Der Antrag bedarf der Mehrheit der abgegebenen Stimmen und muss den Namen des oder der Abzuwählenden sowie die Namen der neu zu wählenden Mitglieder nennen.

(4) Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Vorstandsmitglieds kann der Vorstand einen Nachfolger oder eine Nachfolgerin kooptieren. Die Kooption ist von der nächsten Mitgliederversammlung durch Nachwahl zu bestätigen oder durch Wahl eines anderen Mitglieds in den Vorstand zu verwerfen. Die Wahl der kooptierten bzw. nachgewählten Vorstandsmitglieder endet mit der Amtszeit der übrigen Vorstandsmitglieder.

(5) Der Vorstand ist zuständig für

1. die Vorbereitung, Einberufung und Leitung der Mitgliederversammlungen,
2. die Beschlussfassung über Aufnahme neuer Mitglieder,
3. die Organisation und Verwaltung des Vereins, insbesondere
 - a. die Aufstellung eines Haushaltsplanes und die ordnungsgemäße Buchführung,
 - b. die Erstellung der Jahresberichte und der Mittelverwendungsrechnung
 - c. die Wahrnehmung der Arbeitgeberstellung und -funktion gegenüber hauptamtlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern,
4. die Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung,
5. die Beschlussfassung über und Einrichtung von Projekten sowie die Bestellung der ProjektleiterInnen und ggf. der stellvertretenden ProjektleiterInnen.

(6) Der Vorstand wird durch zwei Mitglieder gemeinsam vertreten. Der Vorstand kann durch Vorstandsbeschluss einzelnen Vorstandsmitgliedern oder hauptamtlichen Mitarbeitern des Vereins rechtsgeschäftliche Vollmacht insbesondere für die Führung der laufenden Geschäfte des Vereins sowie für den elektronischen Zahlungsverkehr erteilen.

(7) Der Vorstand ist dazu angehalten sich bei seinen Entscheidungen vom KorN beraten zu lassen.

(8) Der Vorstand bestimmt aus seiner Mitte ein die Kasse führendes Vorstandsmitglied und ein Vorstandsmitglied, das das arbeitsrechtliche Weisungs- und Direktionsrecht gegenüber hauptamtlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern des Vereins wahrnimmt. Absatz 6 Satz 1 bleibt, insbesondere für schriftliche Weisungen, unberührt.

(9) Der Verein kann für die Tätigkeit der Vorstandsmitglieder eine Haftpflichtversicherung abschließen. Die entsprechenden Prämien werden vom Verein getragen.

§ 7 - KorN

(1) Das KorN hat die Aufgabe,

1. die Projektarbeit des Vereins zu koordinieren, zu vernetzen und abzustimmen,
2. die organisatorische Durchführung der Projekte zu vereinfachen und mit dem Vorstand abzustimmen und
3. den Vorstand in seinen Entscheidungen zu beraten und zu überwachen.

(2) Das KorN soll nicht mehr als 15 stimmberechtigte Mitglieder haben. Stimmberechtigte Mitglieder des KorN sind

1. die Mitglieder des Vorstands,
2. die ProjektleiterInnen und die stellvertretenden ProjektleiterInnen,
3. die beiden KassenprüferInnen und
4. weitere (insbesondere sachkundigen) Personen, die nicht Mitglieder des Vereins sein müssen.

Die Zahl der Mitglieder des KorN, die nicht Mitglieder des Vereins sind, darf ein Drittel der stimmberechtigten Mitglieder des KorN nicht überschreiten.

(3) Die weiteren Mitglieder des KorN (Absatz 2 Nr. 4), die weder Mitglieder des Vorstandes, noch ProjektleiterInnen oder stellvertretende ProjektleiterInnen sein dürfen, werden von der Mitgliederversammlung für eine Dauer von zwei Jahren geheim, oder falls niemand widerspricht offen durch Akklamation, gewählt. Für ihre Abberufung gilt § 6 Absatz 3 entsprechend. Sie bleiben bis zur Wahl neuer KorN-Mitglieder im Amt. Wählbar sind nur volljährige Mitglieder. Zwischen zwei Mitgliederversammlungen kann der Vorstand weitere Mitglieder des KorN benennen. Die Benennung ist auf der nächsten Mitgliederversammlung durch Wahl zu bestätigen oder zu verwerfen.

(4) Das KorN tritt bei Bedarf, mindestens jedoch dreimal pro Geschäftsjahr zusammen und tagt mitgliederöffentlich. Es kann Dritte zu den Beratungen hinzuziehen. § 5 Absatz 4 Satz 1 gilt entsprechend mit der Maßgabe, dass die Ladungsfrist zwei Wochen beträgt.

(5) Die Sitzungen werden von einem Vorstandsmitglied geleitet. Das KorN bestimmt ein Mitglied zum Schriftführer.

(6) Das KorN ist beschlussfähig, wenn mindestens ein Drittel seiner stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind. § 5 Absatz 6 Satz 1 und § 5 Absatz 7 gelten entsprechend.

§ 8 - Projekte

(1) Der Vorstand kann durch Beschluss für bestimmte Themen, Aktivitäten und Aufgaben Projekte einrichten. Mit dem Beschluss ist ein Projektleiter oder eine Projektleiterin zu bestimmen. Sofern erforderlich, können stellvertretende ProjektleiterInnen bestimmt werden. Juniormitglieder können weder ProjektleiterIn noch stellvertretende ProjektleiterIn werden.

(2) Die Aufhebung des Projektes, die Abänderung des Projektauftrages oder die Abberufung und Neubestellung des Projektleiters oder der Projektleiterin oder eines/r der stellvertretenden ProjektleiterInnen erfolgt ebenfalls durch Vorstandsbeschluss. Ein Projekt ist aufzuheben, wenn das Amt des Projektleiters oder der Projektleiterin übermäßig lange nicht besetzt werden kann oder wenn es über einen längeren Zeitraum keine Aktivitäten mehr entfaltet.

(3) Innerhalb des beschlossenen Projektinhaltes und -auftrages organisieren sich die Projekte selbst. Die Mitarbeit in den Projekten steht allen Mitgliedern und Juniormitgliedern offen. Der Vorstand kann beschließen, dass auch Nicht-Vereinsmitglieder, die sich zu den Zielen des Vereins und des entsprechenden Projektes bekennen, bei einem Projekt gleichberechtigt mitarbeiten können.

(4) Projekte sind vom Vorstand in der Haushaltsplanung angemessen zu berücksichtigen. Die ProjektleiterInnen erstatten dem Vorstand und der Mitgliederversammlung Bericht.

§ 9 - Kassenprüfung

(1) Die beiden KassenprüferInnen haben die Aufgabe, die Kassen- und Buchführung des Vereins des zurückliegenden Geschäftsjahres zu prüfen und die Geschäftsvorgänge innerhalb des Vereins zu überwachen. Ihnen sind dafür sämtliche Aufzeichnungen, Unterlagen, Rechnungen, Bankauszüge und ähnliche Belege des Vereins zur Verfügung zu stellen.

(2) Die KassenprüferInnen werden von der Mitgliederversammlung für eine Dauer von zwei Jahren gewählt. § 7 Absatz 3 Sätze 1 bis 4 gilt entsprechend.

(3) Die Kassenprüfung soll im ersten Quartal nach Ablauf des jeweiligen Geschäftsjahres stattfinden. Die KassenprüferInnen können außerordentliche Kassenprüfungen auch während des laufenden Geschäftsjahres durchführen.

(4) Die KassenprüferInnen erstatten der Mitgliederversammlung Bericht über die Prüfung und beantragen die Entlastung des Vorstandes.

§ 10 - Schlussvorschriften

(1) Ein Beschluss über die Auflösung des Vereins oder die Änderung des Vereinszwecks bedarf der Mehrheit von neunzig Prozent der abgegebenen Stimmen der Mitgliederversammlung. Für die Anträge gilt § 5 Absatz 4 Satz 2 entsprechend.

(2) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die AIDS-Hilfe Frankfurt am Main e.V., die es für ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung zu verwenden hat.